

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Bern, den 06. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und der Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Arbeitsintegration Schweiz wurde eingeladen, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und der Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zu äussern. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach und lassen Ihnen untenstehend unsere Rückmeldung zu den beiden Dokumenten zukommen.

Änderung VZAE

Art. 65: Arbeitsintegration Schweiz begrüsst den Ersatz der bisherigen Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durch die Meldepflicht. Diese Senkung des administrativen Aufwands zur Beschäftigung dieser Personengruppen ist ein wichtiger Schritt hin zur verstärkten Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Schweizer Arbeitsmarkt. In dieselbe Richtung zielt auch die Abschaffung der Bewilligungspflicht des Stellenwechsels für vorläufig Aufgenommene. Entsprechend beurteilt Arbeitsintegration auch diese Veränderung positiv.

Art. 65, Abs. 4: Arbeitsintegration Schweiz begrüsst es grundsätzlich, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Übermittlung von Informationen an die Arbeitsämter durch definierte Dritte (wie bspw. Organisationen der Arbeitsintegration) erfolgen kann. Dadurch können Arbeitgebende entlastet werden, was sich positiv auf die Bereitschaft, Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene anzustellen auswirken kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Dritten dadurch auch haftbar sind für den Fall, dass die besonderen Bedingungen durch Arbeitgebende nicht eingehalten werden. Im Interesse der Rechtssicherheit erachten wir es deshalb als zentral, dass klare Leitplanken bezüglich der besonderen Bedingungen definiert werden. Arbeitgebende und definierte Dritte müssen sich informieren können, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Arbeitsstelle den besonderen Bedingungen entspricht.

In **Kapitel 6a** zu den Integrationskriterien sind uns mehrere Rechtschreibfehler aufgefallen, welche wir der Vollständigkeit halber ebenfalls zurückmelden. Es handelt sich um folgende:

Art.77 Abs 1c: Satzbau am Ende ist nicht korrekt.

Art 77 Abs 2: Am Satzende müsste es „...der öffentlichenn Sicherheit“ heissen.

Art 77 d Abs 2b: es müsste heissen „...der am Wohnort gesprochenenn...“

Art 77 d Abs 2c: ebenfalls „gesprochenen“



Totalrevision VIntA

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die mit der Totalrevision der VIntA angestrebte verbindlichere Regelung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die systematische Regelung der bestehenden Instrumente des Bundes zur Integrationsförderung. Arbeitsintegration Schweiz erachtet des Weiteren das geplante Monitoring der Integration der ausländischen Bevölkerung als wichtiges Anliegen mit dem Ziel, die Angebote stetig dem Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln. Es gilt dabei jedoch zu bedenken, dass die Messung von Wirksamkeit in diesem Bereich äusserst schwierig ist, da viele weitere Faktoren Einfluss nehmen, welche oftmals weder kontrolliert noch gemessen werden können.

Artikel 6: Arbeitsintegration unterstützt das Vorhaben, dass durch den Bund und die Kantone Qualitätsvorgaben für Integrationsmassnahmen formuliert werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass neben fide und INTERPRET ein weiteres wichtiges Label zur Sicherung und Entwicklung von Qualität existiert: Der Fachverband Arbeitsintegration Schweiz ist Träger der Qualitätsnorm IN-Qualis (bisher SVOAM-Norm). IN-Qualis ist die einzige Fachnorm der Branche, mit welcher der Nachweis guter Qualität in der Arbeitsintegration erbracht werden kann. Wir sind überzeugt, dass es sich deshalb für Bund und Kantone lohnt, die IN-Qualis Norm zur Überprüfung und Sicherung von Qualität in diesem Bereich mit einzubeziehen.

Artikel 9: Arbeitsintegration Schweiz begrüsst es, dass stellensuchende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die als arbeitsmarktfähig eingestuft werden, zukünftig bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden müssen. Dies ermöglicht ihnen unter anderem, ebenfalls vom Vorteil des im Rahmen der Stellenmeldepflicht gewährten Informationsvorsprungs zu profitieren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die Kompetenzen der RAV-Mitarbeitenden für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung zentral sind. Es braucht deshalb unbedingt ausreichende Investitionen in deren Weiterbildung.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen oder für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prisca D'Alessandro
Geschäftsführerin Arbeitsintegration Schweiz